

Ortsrecht Nr. 01.12

Vergabeordnung der Stadt Hürth

Stand: Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Grundlagen.....	3
§ 3 Liefer- und Dienstleistungen	4
§ 4 Bauleistungen	5
§ 5 Freiberufliche Leistungen	6
§ 6 Zuwendungen.....	6
§ 7 Beteiligungsverfahren.....	6
§ 8 Inkrafttreten	7

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 folgende Vergabeordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vergabeordnung gilt für die Vergabe aller
 - Liefer- und Dienstleistungen (vgl. § 3),
 - Bauleistungen (§ 4) und
 - Freiberufliche Leistungen (§ 5)
- 1.2 Sie gilt für alle Dienststellen der Stadtverwaltung Hürth, die mit Auftragsvergaben betraut sind.

§ 2 Grundlagen

- 2.1 Maßgebend für die Beschaffung, Auftragserteilung und Ausführung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind insbesondere folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:
 - EU-Vergaberichtlinien
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Vergabeverordnung (VgV)
 - Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
 - Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KommHVO NRW)
 - Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
 - besondere vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes NRW für den kommunalen Bereich (z. B. Runderlass vom 22.03.2011 „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“)
 - Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
 - Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW)
 - Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013)
 - §§ 631ff BGB bei Werkverträgen
- 2.2 Preisvereinbarungen sind nur im Rahmen der preisrechtlichen Vorschriften zulässig. Für die Vergabe von Aufträgen an Architekten und Ingenieure gilt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
- 2.3 Die nachfolgenden Wertgrenzen beziehen sich auf den entsprechend § 3 VgV geschätzten Auftragswert. Sie verstehen sich als **Nettobeträge einschließlich aller Nebenkosten**.

§ 3 Liefer- und Dienstleistungen

- 3.1 Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes erfolgt grundsätzlich wahlweise im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind unter Beachtung der Ausnahmetatbestände des § 8 UVgO sowie der in Absatz 3.2 genannten Wertgrenzen zulässig.
- 3.2 Abweichend von dem unter Abs. 3.1 genannten Grundsatz können die nachfolgend genannten Vergabeverfahren entsprechend der festgelegten Wertgrenzen durchgeführt werden:
- 3.2.1 **Direktaufträge** sind zulässig
bis zu einer Wertgrenze von5.000,00 €
- 3.2.2 **Verhandlungsvergaben** sind zulässig
bis zu einer Wertgrenze von25.0000,00 €
- 3.2.3 **Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb** sind zulässig
bis zu einer Wertgrenze von100.000,00 €
- 3.2.4 **Öffentliche Ausschreibungen bzw. Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb** sind zulässig
bis zu einer Wertgrenze von221.000,00 €
- 3.3 Ab einem Auftragswert von 221.000,00 € sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften des GWB und der VgV **europaweit** durchzuführen. Die jeweilige Vergabeart richtet sich nach § 14 VgV.
- 3.4 Werden Vergabeverfahren **ohne Teilnahmewettbewerb** durchgeführt, müssen mindestens folgende Anzahl von Bietern zur Angebotsabgabe aufgefördert werden:
- | | | |
|---------------------|-------|---------------------------------------|
| bis zu 5.000,00 € | | Aufforderung von mindestens 1 Bieter |
| bis zu 10.000,00 € | | Aufforderung von mindestens 3 Bietern |
| bis zu 25.000,00 € | | Aufforderung von mindestens 5 Bietern |
| bis zu 100.000,00 € | | Aufforderung von mindestens 8 Bietern |
- 3.5 In einem Vergabeverfahren **mit Teilnahmewettbewerb** sind mindestens drei Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.
- 3.6 Bei Direktaufträgen soll unter den beauftragten Bietern gewechselt werden.

§ 4 Bauleistungen

- 4.1 Die Vergabe von Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes erfolgt grundsätzlich wahlweise im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind unter Beachtung der Ausnahmetatbestände des § 3a VOB/A sowie der in Absatz 4.2 genannten Wertgrenzen zulässig.
- 4.2 Abweichend von dem unter Abs. 4.1 genannten Grundsatz können die nachfolgend genannten Vergabeverfahren entsprechend der festgelegten Wertgrenzen durchgeführt werden:
- 4.2.1 **Direktaufträge** sind zulässig
bis zu einer Wertgrenze von5.000,00 €
- 4.2.2 **Freihändige Vergaben** sind zulässig
bis zu einer Wertgrenze von25.000,00 €
- 4.2.3 **Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb** sind zulässig
bis zu einer Wertgrenze von250.000,00 €
- 4.2.4 **Öffentliche Ausschreibungen bzw. Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb** sind zulässig
bis zu einer Wertgrenze von5.548.000,00 €
- 4.3 Ab einem Auftragswert von 5.548.000,00 € sind die Vergabeverfahren entsprechend den Vorschriften der EU-Paragrafen der VOB/A **europaweit** durchzuführen. Die jeweilige Vergabeart richtet sich nach § 3a EU VOB/A.
- 4.4 Werden Vergabeverfahren **ohne Teilnahmewettbewerb** durchgeführt, müssen mindestens folgende Anzahl von Bietern zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:
- | | | |
|---------------------|----------------------------------|------------|
| bis zu 5.000,00 € |Aufforderung von mindestens | 1 Bieter |
| bis zu 10.000,00 € |Aufforderung von mindestens | 3 Bietern |
| bis zu 25.000,00 € |Aufforderung von mindestens | 5 Bietern |
| bis zu 100.000,00 € |Aufforderung von mindestens | 8 Bietern |
| bis zu 250.000,00 € |Aufforderung von mindestens | 10 Bietern |
- 4.5 In einem Vergabeverfahren **mit Teilnahmewettbewerb** sind mindestens drei Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.
- 4.6 Bei Direktaufträgen soll unter den beauftragten Bietern gewechselt werden.

§ 5 Freiberufliche Leistungen

- 5.1 Die Vergabe von Freiberuflichen Leistungen (insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen) unterhalb des EU-Schwellenwertes erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Verhandlungsvergabe **mit Teilnahmewettbewerb**.
- 5.2 Abweichend von dem unter Abs. 5.1 genannten Grundsatz kann die Vergabe bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 € in einer Verhandlungsvergabe **ohne Teilnahmewettbewerb** erfolgen.
- 5.3 Ab einem Auftragswert von 221.000,00 € sind die Vergabeverfahren entsprechend der VgV **europaweit** durchzuführen. Die jeweilige Vergabeart richtet sich nach §§ 14, 74 VgV.
- 5.4 Werden Vergabeverfahren **ohne Teilnahmewettbewerb** durchgeführt, müssen mindestens folgende Anzahl von Bietern zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:
- | | | |
|---------------------|----------------------------------|-----------|
| bis zu 10.000,00 € |Aufforderung von mindestens | 1 Bieter |
| bis zu 25.000,00 € |Aufforderung von mindestens | 3 Bietern |
| bis zu 100.000,00 € |Aufforderung von mindestens | 5 Bietern |
- 5.5 In einem Vergabeverfahren **mit Teilnahmewettbewerb** sind mindestens drei Bieter zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.
- 5.6 Bei Verhandlungsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € soll unter den beauftragten Bietern gewechselt werden.

§ 6 Zuwendungen

Bei der Vergabe von Aufträgen, die mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, können Wertgrenzen und Art der Ausschreibung aufgrund des Zuwendungsbescheides von dieser Vergabeordnung abweichen und sind dann maßgebend.

§ 7 Beteiligungsverfahren

- 7.1 Der entsprechend den Richtlinien für die Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates zuständige Ausschuss muss der Einleitung eines Vergabeverfahrens vor Erstellung der Vergabeunterlagen zustimmen (Einleitungsbeschluss).
- 7.2 Eine Zustimmung nach Ziffer 7.1 ist nicht erforderlich, wenn
- eine Wertgrenze von 100.000,00 € bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen bzw. 250.000,00 € bei der Vergabe von Bauleistungen nicht überschritten wird oder
 - das Vergabeverfahren dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von Verbrauchsartikeln (z. B. Büromaterial, Reinigungsmaterial, Hygienepapier usw.), Möbeln, Schulbüchern oder ähnlichem dient oder

- das Vergabeverfahren im Rahmen einer Baumaßnahme stattfindet, für die ein Baubeschluss vorliegt oder deren Kosten im Rahmen der Bauunterhaltung im Haushaltsplan veranschlagt sind.

7.3 Der entsprechend Absatz 1 und 2 einzuholende Einleitungsbeschluss umfasst folgende Angaben:

- Maßnahmenbeschreibung und -begründung
- Angaben zur Schätzung des Auftragswertes (z. B. Kostenberechnung nach DIN 276 bei Baumaßnahmen)
- Angaben zur Finanzierung
- Angaben zur Wahl des Vergabeverfahrens
- Anzahl der aufzufordernden Firmen (nur bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen)

Im Rahmen der Beteiligung sind Abweichungen von dieser Vergabeordnung dem Ausschuss gegenüber zu begründen.

7.4 Sofern der Durchführung der Maßnahme eine besondere Dringlichkeit im vergaberechtlichen Sinne zu Grunde liegt und aus Zeitgründen die Einholung eines Einleitungsbeschlusses vor Einleitung des Vergabeverfahrens nicht möglich ist, ist in der nächsten Ausschusssitzung im Rahmen einer Mitteilungsvorlage das Vergabeverfahren darzustellen und die Dringlichkeit zu begründen.

7.5 Sofern der tatsächliche Auftragswert den entsprechend Ziffer 7.3 geschätzten Auftragswert um mehr als 20% mindestens aber 250.000,00 € und um mehr als 500.000,00 € überschreitet, ist dies dem Ausschuss nach Abschluss des Vergabeverfahrens mitzuteilen.

7.6 Die Örtliche Rechnungsprüfung ist nach den Vorgaben der Dienstweisung über die Vergaben (Vergaberichtlinie) der Stadt Hürth zu beteiligen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt zum 01.06.2019 in Kraft und ersetzt die Vergabeordnung vom 28.11.2017.